

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt Berlin-Brandenburg
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Herrn [REDACTED]
per Mail an [REDACTED].de

Telefon: (030) 9013 - 3318
Telefax: (030) 9028 - 3784
(intern): 913 -

gjpa@senjustva.berlin.de
www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung
www.mdj.brandenburg.de

Elektronische Zugangseröffnung gem.
§ 3a Abs. 1 VwVfG: Elektronisches
Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Aktenz.: [REDACTED]

Bearb.: [REDACTED]

Datum: 2. August 2022

Ihr Auskunftsbegehren vom 24. Juni 2022

Sehr geehrte [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihr an die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Antidiskriminierung und Verbraucherschutz gerichtetes Auskunftsbegehren vom 24. Juni 2022, das zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet worden ist.

Hierauf ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ihr Antrag auf Übersendung der Sachverhalte und Prüfervermerke der Aufsichtsarbeiten der Frühjahrskampagne 2022 der staatlichen Pflichtfachprüfung wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Dem Ihrerseits geltend gemachten Auskunftsanspruch steht das spezialgesetzlich geregelte Verbot in § 23 Abs. 3 des Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG Bln) entgegen. Danach sind Informationsrechte, die über die in § 23 Abs. 2 JAG geregelten Rechte des Prüflings (u.a. auf Einsicht in seine Prüfungsakte einschließlich der von ihm erstellten Aufsichtsarbeiten und auf Auskunft über seine beim GJPA gespeicherten personenbezogenen Daten) hinausgehen, sowohl für Prüflinge als auch für Dritte auf Grund anderer Rechtsgrundlagen ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat erst kürzlich erneut zum Ausdruck gebracht, dass damit insbesondere die Rechte nach dem Ihrerseits vorrangig in Anspruch genommenen Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) im Hinblick auf die Juristischen Staatsprüfungen ausgeschlossen sein

sollen (vgl. Abgh.-Drs. 18/3273, S. 16; vgl. bereits zuvor zu einem auf das IFG gestützten Anspruch auf Zurverfügungstellung von Lösungshinweisen zu den Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung: VG Berlin, Urteil vom 30. März 2006, VG 2 A 87.05, BeckRS 2006, 136035).

Abgesehen davon, dass schon der Anwendungsbereich des Ihrerseits daneben in Anspruch genommenen Verbraucherinformationsgesetzes nicht eröffnet ist, nach dessen § 1 nur Informationen über Erzeugnisse i.S.d. Lebensmittel- und Futtermittel-gesetzbuches sowie Verbraucherprodukte i.S.d. Produktsicherheitsgesetzes zur Verfügung zu stellen sind, sind nach § 23 Abs. 3 JAG Bln aber auch Informationsrechte auf dieser Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.

Die Ablehnung Ihres Auskunftsbegehrens ist nach Gebührenstelle 1004 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung gebührenfrei; eine vorherige Mitteilung über die Kosten Ihres Auskunftsbegehrens ist daher von hier aus nicht erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch gegeben. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

